



INHALT: Verordnung – Gesetzesbegutachtung

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Unterer Grund“ in der Gemeinde Koblach

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Verordnung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Unterer Grund“ in der Gemeinde Koblach, Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr. 34/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird vor dem Ausdruck „In EZ 313:“ in einer neuen Zeile die Wortfolge „In EZ 112: GST-NRN 6068, 6069, Gemeinde Koblach 1/1“ eingefügt.
2. Im § 1 wird vor dem Ausdruck „In EZ 379:“ in einer neuen Zeile die Wortfolge „In EZ 315: GST-NRN 2354, 2355; Elmar Meusburger 1/1“ eingefügt.
3. Im § 1 wird der Ausdruck „GST-NR 5012 (*)“ durch die Wortfolge „GST-NRN 5012 (*), 6073“ ersetzt.
4. Im § 1 wird nach dem Ausdruck „In EZ 2172:“ in einer neuen Zeile die Wortfolge „In EZ 2250: GST-NR 2352; Gerd Decker 1/1“ eingefügt.
5. Im § 1 wird vor dem Ausdruck „In EZ 3392:“ in einer neuen Zeile die Wortfolge „In EZ 2765: GST-NR 2353; Gerd Decker 1/1“ eingefügt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesrat
Mag. Marco Tittler

PrsG-510-2/LG

Gesetzesbegutachtung

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Der Gesetzesentwurf ist bis zum Ende der Begutachtungsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesentwurf) veröffentlicht.

Die Begutachtungsfrist endet am 7. Jänner 2025.

Jede Person kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist in den Gesetzesentwurf Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Matthias Germann

